

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0225
421 - Fachbereich Schule			Datum: 01.06.2023
Bearb.:	Bosdorf, Maximilian	Tel.: -121	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	27.06.2023	Entscheidung

Wahl der Vertreter*innen des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der XIII. Wahlperiode

Beschlussvorschlag:

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen für den Schulleiterwahlausschuss der XIII. Wahlperiode vorgeschlagen:

Abstimmung:

Damit stellt der/die Stadtpräsident*in fest, dass folgende Personen als Vertreter*innen des Schulträgers bzw. deren Stellvertreter*innen in den Schulleiterwahlausschuss der XIII. Wahlperiode der Stadt Norderstedt gewählt worden sind:

Sachverhalt:

Gemäß § 38 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schüler*innen.

Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40% der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 38 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören.

Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Nach § 38 Absatz 4 SchulG können in einer Gemeinde oder einem Kreis die Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreter*innen zu wählen.

Die Möglichkeit, einen ständigen Schulleiterwahlausschuss zu bilden, hat sich bereits in den vergangenen Wahlperioden bewährt und sollte auch weiterhin genutzt werden.

Bei der Wahl der Vertreter*innen des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 38 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden.